

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S.218), der §§ 1 bis 5 a des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I, S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am 09.09.2013 **nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster** erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter/innen der Kinder eine Betreuungsgebühr zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/in.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt je Familie für die Betreuung eines Kindes

bis einem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres	39,60 €,
ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres	16,50 €

pro Stunde der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit.

Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie ohne Anspruch auf Übernahme der Gebühren für die Betreuungskosten nach dem Sozialgesetzbuch oder nach anderen formellen Gesetzen eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde, reduziert sich jeweils die geringste Gebühr für die Betreuung für das zweite Kind um 50 vom Hundert und ab dem dritten Kind um 100 vom Hundert.

- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Münster keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Dies gilt nicht, wenn die Zurückstellung von der Einschulung auf Veranlassung des schulmedizinischen Dienstes oder der Schule erfolgt.

- (5) a) Die Gebühr für eine Zukaufstunde beträgt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres 2,75 € pro Stunde.
- b) Die Gebühren für langfristige Zukaufstunden betragen bis einen Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres bei Inanspruchnahme außerhalb der festgelegten Betreuungszeit 2,00 € pro Stunde.
- Bei Inanspruchnahme von spontanen Zukaufsmöglichkeiten außerhalb der festgelegten Betreuungszeit fallen 3,50 € pro Stunde an.
- c) Langfristige Zukaufstunden sind Betreuungsstunden, die bis zum Dienstag einer Kalenderwoche für die Folgewoche gebucht werden müssen.

§ 2

Kosten für besondere Aufwendungen

Kosten für besondere Aufwendungen (beispielsweise Getränkekosten und Verpflegungskosten) werden gesondert erhoben.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind von der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4
Gebühren- und Kostenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr sowie der Kosten für besondere Aufwendungen beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren und Kosten für besondere Aufwendungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Entscheidung durch den Gemeindevorstand

In besonders begründeten Einzelfällen bleibt eine Entscheidung durch den Gemeindevorstand vorbehalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Münster vom 01.01.1990 außer Kraft.

64839 Münster, 10.09.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster

gez.
Walter Blank
Bürgermeister